



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1995

Nummer 65

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
600	29. 9. 1995	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter . . .	986
763	27. 9. 1995	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen	986
	30. 8. 1995	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1996 (TSK-BeitragsVO 1996) . .	986

600

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**
Vom 29. September 1995

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1995 (GV. NW. S. 389), wird in Anlage 3 wie folgt geändert:

1. In der lfd. Nummer 2.5 werden in Spalte 1 die Worte „Finanzamt für Großbetriebsprüfung Köln II in Köln“ durch die Worte „Finanzamt für Großbetriebsprüfung Bergisch Gladbach in Bergisch Gladbach“ ersetzt,
2. die bisherige lfd. Nummer 2.5 wird lfd. Nummer 2.4,
3. die bisherige lfd. Nummer 2.4 wird lfd. Nummer 2.5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1995 S. 986.

763

**Verordnung
über die Berichterstattung
von Versicherungsunternehmen**
Vom 27. September 1995

Aufgrund des § 55a Abs. 1 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 194), wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

§ 1

Innter Bericht
öffentlisch-rechtlicher Versicherungsunternehmen

Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Finanzministerium unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht in einfacher Ausfertigung entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858) einzureichen.

§ 2

Innter Bericht und Prüfung
kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(1) Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Aufsicht durch die Kreisordnungsbehörde unterliegen und nicht gem. § 157a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben den nach der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) aufzustellenden Jahresabschluß einzureichen. Zusätzlich haben diese Versicherungsvereine die Nachweisung 103, die Muster 2 bis 6 entsprechend der Verordnung über die

Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, die in § 18 der vorgenannten Verordnung genannten formlosen Erläuterungen sowie die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und Abs. 2 dieser Verordnung genannten sonstigen Rechnungslegungsunterlagen einzureichen.

(2) Daneben haben Pensions- und Sterbekassen entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Krankenversicherungsvereine entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Nr. 2 und Schaden- und Unfallversicherungsvereine entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 28 Nr. 3 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen formgebundene Erläuterungen zu erstellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 3

Innkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. September 1988 (GV. NW. S. 405) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1995 S. 986.

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1996
(TSK-BeitragsVO 1996)**
Vom 30. August 1995

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (ÄGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1996 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde und Ziegen
Beiträge werden nicht erhoben.

2. Schafe
Beiträge je Tier = 1,00 DM

3. Rinder
Beiträge in Beständen mit

1 bis 50 Tieren je Tier	= 0,90 DM
51 bis 100 Tieren je Tier	= 0,95 DM
101 bis 200 Tieren je Tier	= 1,00 DM
201 und mehr Tieren je Tier	= 0,80 DM

4. Schweine
Beiträge in Beständen mit

1 bis 50 Tieren je Tier	= 3,15 DM
51 bis 300 Tieren je Tier	= 3,25 DM
301 bis 500 Tieren je Tier	= 3,40 DM
501 bis 750 Tieren je Tier	= 3,45 DM
751 und mehr Tieren je Tier	= 3,50 DM

5. Hühner
Beiträge
je angefangene hundert Tiere = 1,50 DM
6. Gänse, Enten, Truthühner
Beiträge je Tier = 0,06 DM
(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.
(2) Beiträge je Tierart unter 10,00 DM werden nicht erhoben.
(3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1996.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1995 vom 1. Juni 1994 (GV. NW. S. 707) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 1995 anzuwenden.

Düsseldorf, den 30. August 1995

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1995 S. 986.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-5359